

Gewässer

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 75

Datei: 1750WU01

Transkription: Fritz Pölcher, 1975

[Streitsache wegen des Holzes an (in?) der Vils, die ihr Flußbett verändert hat]

.... zue versorgen indem es denjenigen welcher kein Holz nit fangt nit angeht. Von den anderen aber einer dis Jahr eins das andre keins hat wie auch bey so ungestem Gewässer dis Jahr da, das andre an ein ander Ort abläuft indem ja bekant daß vor etlich zweinzig Jahren bey Franz Babels Millen hin die Vils an dem Ort wo sie ietzt hinläuft wohl etlich treißig Schridt besser gegen der Mill gelauffen und zwar so tief mer als zwey Klafter also daß man vermeindt hette zu ewigen Weltzeiten konters nit mehr verendert werdten, wo endtzwischen dis beiden Ufern der schenste Boden in großer Höhe ist, wie es auch möglich seye disfahls ein Ordnung zu halten indem oft 10 oder 12 ar auch noch mehr ihr Holz undereinander habe. Es wirt gebetten uns bey den Alten zu lassen indem es schwerlich ia unmöglich sich andres thun laßt oder aber wan es sich also anlaßt bittet ein ersambs Gericht man möchte sie doch ihr Pflicht endlassen indem in der gleichen Umbstenden wo alzeit ein Handel iber den andren sich eraignet, mit deroselben größten Beschwerlichkeit Miche und Verdruß auch gewissen Beschwernuß und es ihnen unmöglich fahlen thuet in der gleien Umbstenden mehr zu stehn, in dem sichr bald einer umb den andern umb Ehr und gueten Nahmen gebracht bald alle bey der Pfarrsmöngge verleumbt bald sonst sie oder die ihrige auf andre Weg angetast bald ihnen der Weg, ihr Anligen angehörigen Orten anzubringen, abgeschnitten, indem ia alle Händel durch eines einzigen Hände gehen, in welchem wir bishero noch wenig Hilff erfahren wo uns herentgegen ein Gewonheit und Observanz geschmölert, wo wir alsdann ja sagen unser Gewissen beschwert, wan wir nein sagen große Unhelegenheit und Höndel und Feindschaft zu besorgen, wie wir Exempel genueg haben.

Gewässer

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 75

Datei: 1807WU02

Transkription: Fritz Pölcher, 1974

[Differenzen zwischen Steinach und Dorf wegen Wuhrpflicht an der Ach, 1807]

Extract aus dem Verhörprotocoll des königlich baierischen Landgerichts, welches vorgekommen am 13. Okt. 1807

In der Streitsache der Gemeinde Dorf von Pfronten gegen die Gemeinde Steinach puncto strittiger Wuhrpflicht an der Ach wird hiemit nach genauer Prüfung des von den Partheyen gemachten gerichtlichen Anbringens von dem königlichen Landgerichte Füssen als Richter erster Instanz zu Recht erkannt und ausgesprochen:

"Daß die Gemeinde Steinach, so wie bisher auch künftig verbunden seyn solle, in der Ach bis zu des Georg Reisers, nun Trientls Mühle, die erforderlichen Wuhren herzustellen, indem die Beklagten

- 1) diese in einer gerichtlichen Urkunde enthaltene und für dieselben wie auch von denselben durchgesprochenen Obliegenheit nicht in Abrede zu stellen und zu entkräften vermöchten
- 2) und die angebliche Unwissenheit dieser Wuhrpflichtigkeit der anderen Seits bestehenden Rechten umso weniger abzuberechnen vermag als
- 3) es allgemeine Pflicht ist für die Kenntniss bestehender Rechte, deren Daseyn die Beklagten zum besten der Kläger sowohl ausdrücklich als stillschweigend anerkennen, immerhin zu sorgen.
- 4) Die Kläger dem Anbringen der Beklagten, daß seit vielen Jahren von Steinach nicht mehr gewuhrt worden seye, die Behauptung entgegenstellten, daß das Wuhren nur wegen nicht vorhandener Nothwendigkeit bisher nicht betrieben worden, welche Behauptung die Beklagten stillschweigend eingestanden, so konnte auch dieser Satz die bestehenden Rechte der Gemeinde Dorf auf die Wuhrpflichtigkeit der Gemeinde Steinach in nichts mindern oder verringern.
- 5) Ebenso wenig ist für Steinach eine statthafte Einwendung gegen das Anbringen der Kläger durch das Anbringen gegründet, daß das Abtreiben des Wuhrmaterials nicht wurde zugegeben worden seyn, wen Steinach seine Pflichten, das Wuhren betreffend, gekannt hätte, indem Rechte nur wirken, wen man auf selbe wacht.
- 6) das angegebene Nichtinteresse der Steinacher und daß nemlich Dorf allein den Nutzen wegen neu geschehener Abtreibung des Weidachs und unternehmerer Cultur habe, ändert nach den bestehenden Grundsätzen und dem Inhalt des deutschen Privatrechts gleichfalls nichts an der Wuhrpflichtigkeit der Gemeinde Steinach, indem die Abänderung des bestehenden Deichverbandes erwiesen im Gegentheile aber derselbe manutentirt werden muß.

V.L.W.

Extrahirt am 19. October 1807
vom königlich baierischen Landgericht Füssen
Schill, Landrichter

Wasser

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 75

Datei: 1883WU03

Inhaltsangabe: Bertold Pölcher, 1995

[Urkunde für ein Darlehen zur Beseitigung von Schäden infolge der Überschwemmungen vom November und Dezember 1882]

Der Ortsgemeinde Steinach wird als Kostenbeitrag zur Kiesabschöpfung im Flußbett der Vils eine Staatsbeihilfe in Höhe von 2400 Mark gewährt. Das unverzinsliche Darlehen ist in 15 Jahresraten zu 160 Mark zurückzuzahlen.

Reichart, Bürgermeister
Georg Scholz, Ortspfleger

Ausschuß:
Leo Hörmann
Johann Baptist Haf
Alois Eberle
Josef Brunhöfer

Wasser

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 75
Datei: 1894WU04

Transkription: Bertold Pölcher, 1995

Beschädigung der Dämme der Vilskorrektion durch unbefugtes Weiden

Füssen, den 10. November 1894

Mit Bezugnahme auf den Bericht vom 9. d. Mts. ergeht der Auftrag, dafür zu sorgen, daß die Zäune in Bälde in einer Weise hergestellt werden, welche eine Beschädigung der mit so großem Aufwand hergestellten Dämme ausschließt.

Den Beteiligten ist zu eröffnen, daß sie bei neuerlicher Zuwiderhandlung unnachsichtliche Strafeinschreitung zu gewärtigen haben.

der kgl. Bezirksamtmann

Lang[?]

Gewässer

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 75

Datei: 1568WU05

Transkription: Bertold Pölcher, 1995

[Streitsache zwischen der Gemeinde Steinach und Hans Rehle wegen Wuhrbau, 1568]

Abschrift von dem beyligendten bürgamentenn Brrüeff von Wort zue Worth, welcher wegen alter und alten Schrifft halben nicht ein jeder zue lesen kindig ist, Ursach dessen also erneierth worden

Wür hernach benanten mit Namen Benedikt Dorffer Vogt der Pflieg und Herrschaft Füssen, Matheis Tederle alter Vogt, Matheis Tederle sein Sohn der jung Wydeman, Hanns Mosauer alle drey im Ried, Georg Rueff derzeit Hauptmann zue Creizögg wohnhaft, Laux Hackher und Martin Kessel baid im Drital all in der Pfarr Pfronten besessen, bekennen öffentlich an dem Brief, nachdeme sich Zwitracht Irrung und Spann gehalten haben zwischen aim ersammen Nachbahrschafft und Gemaindt am Stainnach an ainem und dem erbahren Hanns Rehly daselbst andersthails umb und wegen Archens und Würrens an der dürren Aach, wie daß er Rehly unbefuegtermaßen soll gewüerth haben, also daß bemelten am Stainnach an iren Heiseren und Güeteren von Wasser großen Schaden durch solchen Würren beschechen und wo er von solchen Würren und seinen Füremmen nit ansteen wolte, were zue besorgen, daß noch weiter und großen Schaden möchten beschechen, aber ehr Rehly von solchen seinen Fürnemmen nit absteen wollen, sonder er vermain desen befuegt, wover aber die am Stainnach vermainen er thue ihnen Gewalt oder soll an disen Orthen nit Würren noch Arckhen und ihme nit gestatten wollen, sollen sy in mit Recht davontreyben, des gleichen die Gemeind sich gegen im rechtens anerpotten, uff solches Rehly zue mier obgemelten Vogt gen Füssen khommen und daß wir obbegreifen, ab denen am Stainnach geclagt, sy haben im auch sein Wuer und Zaun, so ehr vor dem seinen gemacht durch ir selbst Gewalt weckhgerissen zerhauen und zuegennt mich Vogt von Oberkaith und Ampts wegen angerüefft, uff den Augenschein an die Endt und Orth alda dan der Stritt und Spann selber persöhnlich zuekommen, das ich also gethan haben, auch der baiden Bartheyen obegemelten Underhändler und Tedingsmenner zue mier erkiest bevordert und gebetten, wie mier aber die Sachen uff den Augenschein an allen Orthen nach der Bartheyen Begehren ehrsechen und nach Nottuerfft besichtigt, auch Red und Widerred, so alda alles an Noth zuemelden ahngehörth und vernommen, haben wier an sy begehrt, ob sye wolten vertrauen und dahin begeben, so wolten wier nach unseren guetten Bedunckhen ain güettlichen Spruch, doch jeder Parthey uff ain freye Wahlrecht und Gerechtigkaith unuergreifen, fürnemmen und aussprechen, damit das Recht und vill Stritt und großen Uncosten kinfftige Unrue verhüeth und vermitteln solle, nachdem haben wier sye mit vill gehabter Müeh dahin beredt und gebracht, daß sye sich uf uns obgemelte Underhändler haben begeben

die Sachen auszuesprechen, doch wier gemelten jeder Pathey uff ein freye Wahl, und ist also wye nachfolgt:

Erstlichen so sprechen wier sye zue baiden Thailen zue guetten Freunden und Nachbahren, wie sye dan sein, es soll auch aller Unwill Stritt und andres, so sye bisherr gegen und wider einander gehabt haben, aller Ding thodt, hin und ab, auch aller Sachen gericht und geschlicht sein,

zum andern, so haben wier nach unseren besten Bedunkhen ainen Undergang an den stritigen Orthen gethan und denselben Undergang wie hernach gemelt ausgemarkht

zum dryten so sprechen wier, das soll Hanns Rehly an dem Orth, darumben dan der Strith gewesen, vor den Markhen gegen dem Stainnach dem Wasser seinen Fluß und Gang lassen, wie es sich dan jederzeith anherfließen zueträgt und begibt und aöda weder Arckhen, Wirren noch Zaun machen, was den Undergang betrifft, es sollen er und seine Erben sich des Zeinens und Wirrens in ewig Zeit verzigen und begeben haben und ob Sach were, daß vor oder in disen Undergang durch Gottsgewalt oder andres sich zuetrüge und ahn den selben Orthen durch Versendung sich Holz, Stauden ahnlegten oder ahnschithen, daß ainer Gemaindt und Nachbahrschafft möchte zue Nachtail raichen, sollen die am Stainnach Macht und Gewalt haben, solches aufzuethuen, das Wasser zue führen und leithen, ainer Gemaindt irer Heiser und Güetter on münsten Schaden,

zum Vüerten so soll ehr Rehly noch seine Erben nicht raumen noch reithen gegen dem Wasser und Stainnach hin, doch er oder seinen Erben mügen den stritigen pflegen, als dem Undergang meen und hoyen wie von alter herr, wouers ain Gemeiaind am Stainnach zuer Erertung ihrer Heiser und Güetter nit geprauchten mögen,

zum vinften sollen die am Stainnach auch ehr Hanns Relly ihrer Heiser zue retten mit Würren und Werkhen Macht und Gewalt haben nach ihrem pesten Nuzen und Gefallen, wie von alterher,

zum sechsten so mag ehr Relly außerhalb dis pflegen mit Wuren und Zaun

daß seine Ehrerten [erretten?] wie andere in der Gemaindt zue thuen gebierth anderen Nach[b?]auren noch münsten schaden,

zum sibendten so sprechen wier daß jede Partey ihren ahn gelauffenen Cösten und Zörung selbst enberen und bezahlen sollen, und soll hiemit zue baiden Thailen aller gfarr und arglist verpotten und abgelegt sein,

Nachdem hab ich obgemelter Vogt in Beysein der erwölten Tedings Möner der Partheyen disen gürtlichen Spruch eröffnet, vürgehalten und ahngezaigt, den sye also baiderseiths guethwillig, one allesß Ein und Widerreden ahngenommen haben, auch ahn aidsstatt angelopt, das alleß wie gemelt vöst und stet zehalten, und unsseren Spruch nach zue khummen, betreylich one sonder geuerde, begerthen auch zue baiden Thailen, daß an dem stritigen Orthen fürderlich die Marckhen gemacht und auß gezeichnet wurden, des dem also beschehen, und facht an die erste Marckh enhalb der Aach an Eschweg in ainen schwarzen Felber mit ainen gehaubenen Creiz bezaichnet, von dem selben grad hin ab enzwischen deß Waydachß und gemelten Felbers ain Marckhstain gesezt, die drite Marckh unden an dem Waydach ain Marckhstain gesezt und auch ain Pfell darue geschlagen, diß Marckhen und Verzaichnenß sein abermals baid Patheyen ganz wol begniegt und zue frieden gewesen, begerthen hier auf zue baiden Thailen, diser Handlung und Sprchs und Marckhenß Brüeff und Sigel, darumben wellen sye thuen was sy zue thuen schuldig sein, ob Sach wehre daß der ain Brieff durch ain Parthey verlohren

oder vorhalten wurd so soll der noch verhanden ist, gleichfahiß Crafft haben, in
massen als ob die baid verhanden wehre, uff solch ir Begehren gib ich mergenanter
Vogt mitsamt den oberzelten und hierzue eruorderten Spruchleithen inen zwey Brieff
in gleichen Lauth mit mein Vogts aigen Insigel becrefftigt und besigelt, doch in allweg
mier meinen Erben und den Spruchleithen ohne Schaden, geben und beschechen
den achtzechenden Tag Monaths Nouembris von Christy unsers lieben Herren
Geburth gezelt ein tausent vinffhundert sechzig und acht Jahrs

Gewässer

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 75

Datei: 1883WU06

Inhaltsangabe: Bertold Pölcher, 1995

[Gerichtliche Auseinandersetzung zwischen Martin Gschwender und Genossen von Steinach/Ösch und Karl Babel und Genossen wegen Aufteilung von Kosten für Uferschutzbauten]

I. Entscheidungsgründe

In der Flur der Ortsgemeinde Steinach/Ösch wurden im Jahre 1878 wie in früheren Jahren Uferschutzbauten an der Vils vorgenommen. Bei der Aufteilung der Baukosten ergab sich ein Streit darüber, ob diese nach gleichen Teilen oder nach der Höhe der direkten Steuern verteilt werden sollten. Vom Bürgermeister wurde 1878 letzterer Maßstab angewendet.

Zur Schlichtung des Streites unternahm das kgl. Bezirksamt zwei Ortstermine und stellte fest, daß die Bauten nicht nur für einzelne notwendig waren, sondern dem Schutz der Gemeindeflur Steinach insgesamt dienten. Der gemeindlichen Vermögenslage war es entsprechend, daß die einzelnen ihren Anteil entweder durch Handdienste ableisteten oder dafür bezahlten. Auch die Ansätze für die Hand- und Spanndienste seien richtig gewesen.

Als Streitpunkt wurde fixiert, ob die Kosten nach der Anzahl der Anwesen oder nach der Gesamtsteuer der Pflichtigen geschehen solle.

Die Anhänger des ersten Maßstabes berufen sich auf die seit den 20er Jahren übliche Gepflogenheit und erklären, daß auch die Gemeindevnutzungen nach gleichen Anteilen jedem Anwesensbesitzer zugute gekommen seien. Die Anhänger des anderen Maßstabes geben zu, daß seit den 20er Jahren die Kosten für Uferschutzbauten an der Vils auf die Zahl der Häuser verteilt worden seien, glauben aber, daß dies nicht mehr maßgeblich sein könne, nachdem die Gemeindeordnung von 1869 den Maßstab der direkten Steuer schlechthin verordnet habe. Das Bezirksamt war damals der Auffassung, daß es sich um eine Gemeindeangelegenheit handle und deshalb faßte die Ortsgemeinde Steinach einen förmlichen Beschluß. Von 56 Erschienenen waren 27 für den Maßstab der direkten Steuern und 29 für die Verteilung nach der Häuserzahl. Gegen diesen Beschluß erhob die Minorität Beschwerde beim Bezirksamt Füssen, welches am 20. April 1880 entschied:

1. Die Beschwerde ist gesetzlich zulässig.
2. Der Ortsgemeindebeschluß vom 26. Oktober 1879 sei aufzuheben, weil er der gesetzlichen Grundlage entbehre.
3. Die Höhe der Umlage sei nun nach der Höhe der direkten Steuer festzulegen.
4. Die rechnerische Prüfung der Aufteilung bleibt vorbehalten.
5. Die Verhandlung ist gebührenfrei.

Als Begründung für den Bescheid wurde angegeben, daß die Baumaßnahme notwendig gewesen sei, daß kein besonderer Rechtstitel vorliege und auch kein

abweichendes Herkommen nachgewiesen sei. Insofern müsse Art. 42 und 45 der Gemeindeordnung in Anwendung kommen, wonach die direkten Steuern den Maßstab zu bilden hätten.

Dagegen erhob Rechtsanwalt Heichlinger von Kempten am 11. Mai 1880 im Namen des Timotheus Haf und zwei weiteren Genossen Beschwerde bei der kgl. Regierungskammer des Inneren von Schwaben und Neuburg und am gleichen Tag auch für Josef Anton Raiser von Steinach und weiteren 30 Genossen. In der Beschwerdeschrift wurde gefordert, den Beschluß des Bezirksamtes wegen Nichteinhaltung des im Gesetz über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtsverfahrens vorgeschriebenen Verfahrens aufzuheben und die Sache mit Zeugen neu aufzurollen. Dabei sei zu erkennen, daß altem Herkommen gemäß der Aufwand an den Uferschutzbauten auf alle Häuser zu gleichen Teilen umzulegen sei. Die kgl. Regierung in Schwaben und Neuburg hat diese Beschwerde für die Beschwerdeführer kostenpflichtig abgewiesen. Dabei wurde ausgeführt, daß es sich nicht darum handle, wer uferschutzpflichtig sei, sondern nur darum, wer die Kosten der von der Gemeinde ausgeführten Arbeiten zu tragen habe. Da die Gemeinde den Bau ausgeführt habe, sei es in Ordnung gewesen, daß die Gemeindeversammlung vom 26. Okt. 1879 den Beschluß gefaßt habe, daß die Kosten durch die Gemeinde aufzubringen seien. Deshalb seien auch keine Verhandlungen über die Uferschutzpflicht notwendig gewesen und daher bestehe auch nicht die Nichtigkeit des Verfahrens. Der Gemeindebeschluß vom 26. Okt. 1879 betreffe eine Gemeindeangelegenheit. Nachdem nun das Bezirksamt auf die von der Minderheit gegen denselben gemäß Art. 163 erhobenen Beschwerde zu Gunsten der Beschwerdeführer entschieden habe, habe nach eben diesem Artikel bloß die Gemeindeverwaltung gegen den bezirksamtlichen Beschluß Beschwerde erheben können. Denn nur dieser und den ursprünglichen Beschwerdeführern sei durch Gesetz ein Recht auf Berufung gegen den bezirksamtlichen Beschluß eingeräumt. Den Mandanten des Advokaten Heichlinger stehe mithin kein Beschwerderecht zu. Der bezirksamtliche Beschluß muß auch deshalb bestätigt werden, weil es sich um einen von der Gemeinde ausgeführten Bau gehandelt habe und dabei sei der Steuerfuß als Umlagenmaßstab verbindlich.

Gegen dieses Urteil hat Rechtsanwalt Heichlinger namens des Amadeus Raiser und weiterer 23 Genossen Beschwerde zum kgl. Verwaltungsgerichtshof erhoben. Die Beschwerde wurde auch Bürgermeister Babel zugestellt und enthielt folgende Ausführungen:

1. Für die Ortsgemeinde Steinach bestehe kein Ortsausschuß. Wenn ein Beschwerderecht nur der Ortsgemeinde zustehe, so kann dieses Recht nur durch die Majorität ausgeübt werden.
 2. Der bezirksamtliche Beschluß zwingt den Ortsbürgern von Steinach Umlagen auf, obwohl die Majorität dagegen sei und solche Kosten bisher immer auf jedes Haus verteilt worden seien.
 3. Die Uferschutzbauten seien auch nicht von der Gemeinde, sondern von den Hausbesitzern geleistet worden, welche die Nutzungsrechte am Gemeindevermögen haben. Es liege somit eine reine Uferschutzangelegenheit vor, welche von Bürgermeister und Bezirksamt als Gemeindeangelegenheit behandelt worden sei.
 4. Wäre die Gemeinde uferschutzpflichtig, könnte sie keine Umlagen erheben, da sie selbst bedeutendes Vermögen habe.
- Der kgl. Verwaltungsgerichtshof möge daher eine Entscheidung nach Lage der Sache treffen.

Zu der Entschließung des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. Juli 1881 und dem Regierungsbericht vom 3. Januar 1882 ist noch zu konstatieren,

1. daß der Gemeindeausschuß von Steinach/Ösch auf Pflicht und Gewissen erklärt hat, daß die gemeindlichen Bedürfnisse niemals anders umgelegt wurden als gleichmäßig auf die Häuser. Dieses hat auch der Bürgermeister von Berg für alle zwölf Ortschaften erklärt.
2. daß jeder Ortsbürger von Steinach/Ösch gleiche Anteile an der ortsgemeindlichen Viehweide hat und 20 Mark erhält, wenn er das auf zwei Stück Vieh beschränkte Weiderecht nicht ausübt.
3. daß ein Ortsausschuß im Sinne des Art. 153 der Gemeindeordnung nicht besteht, sondern nur der 1867 gewählte [wer?] Uferschutzbau geleitet habe.

Nachdem Bürgermeister Alois Babel als Vertreter der Gegner des Beschwerdeführers inzwischen verstorben sei, wurde das Bezirksamt vom Verwaltungsgerichtshof am 20. April 1882 beauftragt, einen neuen Vertreter zu wählen. Nach dem Bericht des Amtes vom 6. November 1882 aber waren bei der Zerrissenheit der Beteiligten alle Versuche vergebens, einen gemeinsamen Vertreter zu wählen. Am 12. Dezember 1882 wurde daher das Bezirksamt beauftragt, eine geeignete Persönlichkeit zu bestimmen. Nach dem Bericht vom 29. Dezember 1882 beauftragte das Bezirksamt den Kalkbrenner Karl Babel mit der Vertretung der Gegner des Beschwerdeführers.

Bei der Sachverhandlung in einer öffentlichen Sitzung erschien von Seiten des Beschwerdeführers niemand, während Karl Babel der Verhandlung beiwohnte. Der zum Referenten ernannte Rat Bauer erstattete Vortrag über den Sachverhalt. Dabei brachte Babel vor, daß der Ertrag der Gemeindennutzungen keinesfalls für die Uferschutzbauten ausreichen würden. Ärmere Familien seien daher nicht im Stande, die sie treffenden Beiträge zu bezahlen, wenn man sie nicht nach dem Steuerfuß umlegt. Dann erklärte Babel, daß in Steinach Gemeindeumlagen zur Bestreitung verschiedener Ausgaben erhoben werden.

Der kgl. Oberstaatsanwalt gab sodann folgendes Gutachten ab:

In der 2. Instanz sei die Frage aufgeworfen worden, ob die Sache eine Gemeindesache oder Uferschutzgenossenschaftssache sei.

Die Sachlage sei in dieser Hinsicht nicht klar. Ein Ausschuß sei gewählt, aber die Konstituierung einer Genossenschaft nicht völlig bestimmt nachgewiesen. Wenn es sich um eine Uferschutzgenossenschaftssache handelt, müsse man die Entschließungen der beiden vorausgehenden Instanzen aufheben und eine Feststellung des Sachverhalt anordnen. Nachdem festgestellt sei, daß der Uferschutz die ganze Gemeinde betreffe, frage es sich, ob nicht eine Gemeindeangelegenheit nach Art. 18 des Uferschutzgesetzes vorliege. Das habe die Vorinstanz nicht richtig gewrdigt, erst durch die Ergänzungen des Verwaltungsgerichtshofes sei das klar gestellt worden.

Nach Art. 31 der Gemeindeordnung seien Gemeindeausgaben zunächst von den Renten des Gemeindevermögens zu bezahlen, ehe Umlagen erhoben werden können. Überschüsse dürfen nur verteilt werden, wenn alle Bedürfnisse ohne Umlagen befriedigt seien und wenn für die Zukunft keine größeren Ausgaben zu erwarten sind. Nach Art. 32 sei für die Gewährung von Gemeindennutzungen das Herkommen maßgebend. Bevor man fragen könne, ob Gemeindeumlagen zulässig seien, müsse man beantworten, ob das Gemeindevermögen ausreiche, die

Bedürfnisse zu bestreiten, wenn nicht durch das Herkommen rechtbeständige Nutzungen es in Anspruch nehmen.

Durch die Konstatierung des Bezirksamtes und des Gemeindeausschusses sei aber eindeutig festgestellt worden, daß ein ziemliches Gemeindevermögen vorhanden sei und, wenn nicht direkt, so indirekt zu den Ausgaben der Gemeinde verwendet worden sei. Die Nutzungen seien seit 1810 oder seit unvordenklicher Zeit von den Hausbesitzern in natura per..... und zum Teil wieder zur Bestreitung der Gemeindeausgaben durch gleichheitliches Zusammenschließen der Nutzungsberechtigten Hausbesitzer verwendet worden.

Wenn eine Rechnung gestellt würde, so müßten die zusammengeschossenen Beiträge nicht unter den Gemeindeumlagen, sondern unter den Erträgen des Gemeindevermögens vorgetragen werden. Es seien Rückvergütungen von Nutzungen, soweit diese notwendig seien, um die Gemeindebedürfnisse zu bestreiten.

Nach diesem Herkommen wäre der von der Gemeindeversammlung gefaßte Beschluß richtig, daß die fraglichen Ausgaben von den Nutzungsberechtigten gemeinschaftlich zu bestreiten seien.

Wenn einzelnen dieses Verhältnis nicht mehr entspreche, weil die Nutzungen zur Deckung der Bedürfnisse nicht mehr hinreichen, so sei es ihre Sache, auf ihre Nutzungen zu verzichten und die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse auf Grund des Nutzungsbezugs ferner abzulehnen. Solang aber das Herkommen nicht durch einen anderen Beschluß, insbesondere eine Erklärung der Nutzungsberechtigten geändert sei, werde nach dem Herkommen zu verfahren sein.

Daß die Beschwerdeführer berechtigt seien, sich zu beschweren, folge schon aus ihrem Privatinteresse, welches sie als Umlagepflichtige an der Sache haben. Er begutachtete, der Beschwerde stattzugeben.

II. Rechtliche Sachwürdigung

[Sie wiederholt nochmal detailliert, daß der Auftrag zu den Uferschutzmaßnahmen von der Uferschutzgenossenschaft ausgegangen sein muß.]

Vom rechtlichen Standpunkt aus, ergeben sich nun folgende Schlußfolgerungen:]

- a) Die Entscheidungen der Vorinstanz beruhen auf der falschen Annahme, es handle sich um eine Gemeindeangelegenheit und man müsse nach der Gemeindeordnung verfahren. Sie seien außer Wirksamkeit zu setzen.
- b) Bei der Versammlung der Ortsgemeindemitglieder von Steinach/Ösch am 26. Oktober 1879 waren sämtliche Ortsgemeindemitglieder geladen und die Mehrheit hat beschlossen, den Ausgaben für den Uferschutzbau 1878 nach der Häuserzahl zu verteilen. Man müsse davon ausgehen, daß dies ein Majoritätsbeschluß von Genossenschaftmitgliedern sei, nach dessen Willen die Kosten des Uferschutzbaues 1878 ebenso wie in früheren Jahren auf die Anzahl der Häuser verteilt werden sollten. Dies umso mehr, weil auch die Gegner zugestehen, daß dies bisher so gehandhabt worden sei. Wenn sie behaupten, daß die Abrechnung von einer erheblichen Ausdehnung der Maßnahmen (wie 1878) auf der Grundlage des Art. 18 des Uferschutzgesetzes zu erfolgen hätte, braucht das hier nicht erörtert werden. Dies kann allenfalls eine Auswirkung auf den Bestand der Genossenschaft haben. Ebenso ist auf den rechtlichen Gesichtspunkt nicht näher einzugehen, wo der kgl. Oberstaatsanwalt zum gleichen Ergebnis gelangt ist. Demnach war in der Hauptsache zu beschließen, wie geschehen.

Präsident Dr. v. Feder als Vorsitzender

Räte: Dr. Medicus, Bauer, Freiherr v. Tautphaens und Fischer als Senatsmitglieder

Dr. Hauck, Oberstaatsanwalt und

der kgl. II. Sekretär Hutter als Schriftführer

Gewässer

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 75

Datei: 1803WU07

Transkription: Bertold Pölcher, 1995

[Differenzen zwischen Steinach und Ried wegen Wuhrbau, 1803, Fragment]

... wollten sie auch heuer ihren Bau erhalten und etwas erhöhen.

Replicando sagt die Gemeind Steinach, sie könnten freilich nicht in Abrede stellen, daß die Gemeind Ried nie da gewuhrt hätte, aber vor ohnverdenklichen Zeiten her hätte es nie das Wuhren von Nöthen gehabt, und wäre die Gemeind Ried zimlich daran schuld, daß gewuhrt werden müsse, weil sie das Weidach abgehauen, indessen können sie dabey doch auch nicht ohnverhalten belassen, daß wenn die Gemeind Ried nicht sollte angehalten werden können, ihr angefangenes Wuhr weiters hinunter fortzusetzen und die Vils durch diesen Unterlaß durchzubrecken den Gewalt bekommen, so werde durch solchen Gewalt und Abreißung der Antheil von der Rieder Viehweid wieder auf der Rieder Seite geworfen, hingegen desto ungezweifelter seyen ihre Gütter der Gefahr mehrere Abriß und Beschädigung ausgesetzt.

Duplikando verbleiben die Beklagte bey ihrem Widerspruch und bisherigen Observanz, daß auf ihrer Seite nie gewuhret worden und erwiedern auf letzteren Beisatz, daß die Gemeind Steinach desto ehender selbst zu wuhren schuldig, weil wenn die Viehweid abgestoßen werde, ihre Gütter in der Gefahr stehen, anbey die Gemeind Ried doch nicht gesichert seye, ob der Viehweidboden alsdann ihnen ganz und ohnbeschädigt zugetheilt werde, weilen durch den Abriß gar wohl geschehen könne, daß ihr dermal jenseits gelegene Viehweidantheil in eine ganze Bachmutter verwandelt werde, welches sie ihnen gleichfalls müßten gefallen lassen. Hiebey sollten die von Steinach nur soviel noch an ihr freywilliges Wuhr setzen, als das freywillige Wuhr von der Gemeind Ried aufgesetzt wäre.

BESCHIED

In gegenwärtiger Strittsache der Gemeind Steinach gegen die Gemeind Ried puncto von ersterer an letzere prädentierten Wuhrrens bey den Rieder Viehböden an den Steinacher Güttern unter der Vilsbrugg vom Ried zu St. Leonhard wird hiemit zu Recht erkannt, daß die Gemeind Ried nicht schuldig ihre besagte Viehweidböden bey den Steinacher Güttern zu verwuhren, so wie sie dann auch von der desfalls durch die Gemeind Steinach angestellten Klage losgesprochen ist.

Quo publicato bitten die Abgeordnete aus der Gemeinde Steinach um amtsobrigkeitlichen Augenschein, bis dahin aber den erledigten Bescheid in subpenso[?] zu belassen.

Dargegen die andertheilige Depuirte gegen den erbettene Augenschein gar nichts einzuwenden haben, doch möchte dieser auf die Cösten der Impetranten, in was immer für einen Fall derselbe geendiget wurde, vorgenommen werden.

RESOLUTION

Der erbettene Augenschein wird bewilliget, aber auf wessen Cösten bleibt in subpenso.

Extrahirt Füssen am 7. May 1803
vom kurbaairisch provisorischen Pfleg- und Oberamt allda